

Netzanschlussvertrag (Strom)

Im Sinne Netzanschlussverordnung § 2 (2)

zwischen

Stromversorgung Greifswald GmbH
 Gützkower Landstraße 19-21
 17489 Greifswald

(Netzbetreiber)

und

(Anschlussnutzer)

1. Adresse des Anschlussnutzers:

Straße	Hausnummer	Zusatzbezeichnung
PLZ	Ort	

2. Vorgangsnummer:

3. Adresse der Entnahmestelle :

Straße	Hausnummer	Zusatzbezeichnung
PLZ	Ort	<input type="checkbox"/> gleichlautend mit Adresse des Anschlussnutzers

4. Übergabestelle:

Hausanschlusssicherung Beschreibung der Übergabestelle beigelegt Skizze beigelegt

5. Spannungsebene:

kV

6. Spannungsebene der Messung:

kV

7. Messung:

ohne Leistungsmessung mit Leistungsmessung registrierende ¼ h-Leistungsmessung

Tarifschaltung Stromwandlersatz Datenanschluss/ GSM-Modem durch Netzbetreiber

Spannungs- und Stromwandlersatz

8. Vertragsbeginn:

9. Anschlussnutzer ist

Anschlussnehmer nicht Anschlussnehmer

10. Netzanschluss:

maximale Leistung nach Baukostenzuschuss: kW

maximale Netzanschlussleistung: kW

maximale Netzanschlusskapazität: kVA

11. Eigentumsgrenze:

Als Eigentumsgrenze gilt die unter Ziffer 6. genannte Übergabestelle

Ggf. vertreten durch

(Lieferant)

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die physikalische Anbindung der Abnahmestelle des Anschlussnutzers an das Netz des Netzbetreibers und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme elektrischer Energie sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Die Belieferung des Anschlussnutzers mit elektrischer Energie an dem Zählpunkt bedarf des gesonderten Abschlusses eines oder mehrerer Stromlieferungsverträge nach Maßgabe von § 3 dieses Vertrages.

§ 2 Anschluss

(1) Der oben genannte Anschluss

- a) wird vom Netzbetreiber erstellt
- b) ist vom Netzbetreiber bereits erstellt worden

und wird für die Dauer dieses Vertrages zur Verfügung gehalten.

(2) Das Entgelt für die Erstellung des o.g. Anschlusses

- a) beträgt _____ € (zuzüglich am Erfüllungszeitpunkt geltende Mehrwertsteuer) und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten
- b) wurde bereits gezahlt.

(3) Der für o.g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss

- a) beträgt _____ € (zuzüglich am Erfüllungszeitpunkt geltende Mehrwertsteuer) und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten,
- b) wurde bereits gezahlt

und deckt die maximale Leistung nach Baukostenzuschuss ab (siehe Ziffer 10 im Sinne des NAV §11).

§ 3 Belieferung, Lieferantenkonkurrenz, Ersatzbelieferung, Trennung vom Netz

(1) Die Entnahme von Energie durch den Anschlussnutzer am Zählpunkt setzt voraus, dass entweder

- a) für jeden Zählpunkt ein Lieferantenrahmenvertrag sowie ein Liefervertrag, der den gesamten Bedarf vollständig deckt (offener Stromliefervertrag), vorhanden sind oder
- b) der Anschlussnutzer mit dem Netzbetreiber einen separaten Netzzugangsvertrag geschlossen hat.

(2) Darüber hinaus muss jederzeit die Zuordnung sämtlicher Entnahmen zu einem Bilanzkreis des Anschlussnutzers oder eines Lieferanten des Anschlussnutzers gesichert sein.

(3) Der Lieferant eines offenen Stromliefervertrages muss diesen gegenüber dem Netzbetreiber bestätigen.

(4) Ein Wechsel des offenen Lieferanten des Anschlussnutzers ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ab Mitteilung an den Netzbetreiber möglich. Ausnahmsweise (z.B. im Falle eines Umzuges bzw. Neueinzuges oder wenn sich der Anschlussnutzer in der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG befindet oder sein Bezug keiner Lieferung oder keinem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann) ist ein Wechsel auch ohne Einhaltung der Frist nach Satz 1 möglich, soweit dem Netzbetreiber eine organisatorische Abwicklung möglich ist.

(5) Bei Wegfall der Voraussetzungen der Belieferungen durch einen Lieferanten informiert der Grundversorger den Anschlussnutzer unverzüglich.

(6) Entnimmt der Anschlussnutzer am Zählpunkt elektrische Energie, ohne dass alle Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 bis 3 vorliegen, gilt ein Rechtsverhältnis nach § 38 Abs. 1 EnWG.

§ 4 Entgeltfreiheit; Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages

- (1) Für diesen Vertrag sind keine Entgelte zu entrichten, abgesehen von etwaigen Netzanschlusskosten gem. § 2, für vom Anschlussnutzer oder - Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen.
- (2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Er kann vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.
- (4) Der Netzbetreiber kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Er hat dann dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen und Preisen so rechtzeitig anzubieten, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen des Gesetzgebers entsprechend anzupassen.

§ 5 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Rahmenbedingungen (EnWG; NAV; GVV; NZV) sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die jeweils wesentlicher Vertragsbestandteil sind.
Diese gesetzlichen Rahmenbedingungen können im Internet sowie beim Netzbetreiber eingesehen werden.

§ 6 Salvatorische Klausel / Auslegung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt rechtsunwirksam, nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen. Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

Handschriftliche Änderungen dieses Vertrages sind nicht zulässig. Änderungen zum Wortlaut bedürfen der vorherigen Vereinbarung.

Greifswald, den _____

Greifswald, den _____

Anschlussnutzer

Netzbetreiber